

Verordnung

vom 1. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Änderung des Beschlusses über die Stundenentschädigungen der Mitglieder gewisser Kommissionen des Staates für die ausserhalb von Sitzungen geleisteten Arbeiten sowie der mit einem Auftrag betrauten Personen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen des Staates waren Ende 1993 im Rahmen eines Sparprogramms um 20% gekürzt worden. Diese Entschädigungen erweisen sich nun aber immer mehr als unzureichend, weshalb der Staatsrat bei der Aufstellung des Voranschlagsentwurfs 2004 des Staates beschlossen hat, diese 20%ige Kürzung aufzuheben, ohne aber die Beiträge der Teuerung anzupassen.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 28. Dezember 1984 über die Stundenentschädigungen der Mitglieder gewisser Kommissionen des Staates für die ausserhalb von Sitzungen geleisteten Arbeiten sowie der mit einem Auftrag betrauten Personen (SGF 122.8.42) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die Stundenentschädigungen werden innerhalb der folgenden Ansätze festgelegt:

	Stundenansätze in Franken		
	Minimal	Maximal	
Personen des privaten Sektors, die ausserhalb der kantonalen Verwaltung stehen			
Rechtsanwalt mit eigenem Büro	60.–	bis	100.–
Architekt und Ingenieur mit eigenem Büro	60.–	bis	100.–
Arzt	60.–	bis	100.–
Ingenieur und Architekt	45.–	bis	65.–
Wirtschaftswissenschaftler und Rechtsanwalt	45.–	bis	65.–
Sekretariat	20.–	bis	35.–
Personal des Staates oder seiner Anstalten			
Universitätsprofessor	35.–	bis	55.–
Magistratsperson eines Gerichts	35.–	bis	55.–
Arzt	35.–	bis	55.–
Dienstchef, Jurist/Rechtsanwalt	30.–	bis	45.–
Jurist, Wirtschaftswissenschaftler, Ingenieur und Architekt ETH	25.–	bis	40.–
Ingenieur und Achitekt HTL	25.–	bis	40.–
Sekretariat	15.–	bis	25.–

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER